

4. Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Projekt

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt im Durchführungszeitraum

4.1.1 Personalausgaben (Übersicht beifügen)	EUR
4.1.2 Sachmittelausgaben (Übersicht beifügen)	EUR
4.1.3 Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben	EUR

4.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.2.1 Eigenmittel des Stadt- oder Landkreises	EUR
4.2.2 Zuschuss aus Landesmitteln (50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben max. 30.000,00 €)	EUR
4.2.3 Sonstige Finanzierungsmittel (z. B. Drittmittel, Eigenmittel der Träger, sofern diese keine Eigenmittel der Stadt bzw. des Landkreises sind) (siehe auch Nummer 4.8 der Eckpunkte)	EUR
4.2.4 Summe der Finanzierungsmittel	EUR

Wir beantragen daher einmalig einen Zuschuss (in Form einer Projektförderung) zu den Personal- und Sachkosten der Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Höhe von Euro.

5. Erklärungen

Wir erklären hiermit, dass

- die im Rahmen dieses Projekts eingesetzten Beschäftigten finanziell nicht bessergestellt sind als vergleichbare Landesbedienstete;
- wir die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhalten;
- für den o.g. Zweck, neben den im Finanzierungsplan enthaltenen Zuwendungen, bei keiner anderen Stelle des Landes und keiner anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Zuwendung beantragt wird oder bewilligt wurde, ggf. sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen;
- die vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen;
- die Finanzierung der Eigenmittel in Höhe von 50 % gewährleistet ist und bestätigen dies.

6. Zusätzliche Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Uns ist bekannt, dass unsere Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen. Als Zuwendungsempfänger sind wir verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 des Subventionsgesetzes). Uns ist bekannt, dass ein Unterlassen den Tatbestand eines strafbaren Betrugs begründet.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretung des Stadt- oder Landkreises

Der Antrag ist eingescannt mit Originalunterschriften bis spätestens 31.08.2022 per E-Mail zu übersenden an: Koordinierungsstellenfoerderung@rps.bwl.de